

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 15.08.2024

Nr. 20/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
124	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Tiergesundheitsrechtes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tieren gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3)	132
125	Markt Thiersheim; Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nr. 56 der Gemarkung Kothigenbibersbach	133

**Vollzug des Tiergesundheitsrechtes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;  
Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tieren gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3)**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung), zuletzt geändert durch Art. 5 Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057), folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Tierhaltern wird die freiwillige Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie sonstiger für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten wie Gehegewild und Neuweltkameliden gegen die Blauzungenkrankheit (BT) mit inaktivierten Impfstoffen Serotyp 3 (BTV-3) durch die von den Tierhaltern beauftragten Tierärzte bis auf Widerruf genehmigt.
- II. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung und zumindest während der Zeit der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge gehalten werden.
- III. Für die Impfung dürfen nur in Deutschland zugelassene Impfstoffe beziehungsweise in der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) zur Anwendung gestattete Impfstoffe gemäß den jeweiligen Zulassungsbedingungen bzw. Auflagen verwendet werden.
- IV. Der Tierhalter hat dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung unter Angabe
  1. der Registriernummer des Betriebes,
  2. des Datums der Impfung und
  3. des verwendeten Impfstoffs
 mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht gilt bei der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Angaben fristgerecht innerhalb von 7 Tagen vom Tierhalter oder dem mit der Impfung beauftragten Tierarzt in die HIT-Datenbank eingetragen werden. Bei der Impfung von Rindern sind neben der Anzahl der geimpften Tiere auch die individuellen Ohrmarkennummern zu erfassen.

- V. Die mit der Impfung beauftragten Tierärzte haben ergänzend zu ihren Aufzeichnungspflichten über den Verbleib der bezogenen Impfstoffe gemäß § 40 Absatz 4 der Tierimpfstoffverordnung durch die Weitergabe der erforderlichen Daten an die Tierhalter bzw. deren Eingabe in die HIT-Datenbank sicherzustellen, dass die o. a. Mitteilungspflicht vollzogen werden kann.
- VI. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in verschiedenen klassischen Serotypen. Es wird über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege verbreitet.

Mit Allgemeinverfügung vom 18.05.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 9/2016 vom 19.05.2016), mit Allgemeinverfügung vom 26.07.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 19/2017 vom 03.08.2017) und mit Allgemeinverfügung vom 27.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 5/2019 vom 07.03.2019) wurde bereits die freiwillige Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie sonstiger für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten wie Gehegewild und Neuweltkameliden gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) genehmigt.

Nachdem im Jahr 2018 Teile von Deutschland wieder Ausbrüche von BTV-8 gemeldet haben, konnte ganz Deutschland am 1. Juni 2023 den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV erlangen.

Am 5. September 2023 wurden erstmals in Mitteleuropa Infektionen bei Hauswiederkäuern mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyp 3 (BTV-3) festgestellt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut erwartet eine schnelle Ausbreitung des Virus, wie es bereits im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) von 2006 bis 2009 zu beobachten war. Erst die Zulassung eines Impfstoffes im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führten zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche.

Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-3) kommt daher der Impfung eine besondere Bedeutung zu. Derzeit ist gegen BTV-3 jedoch noch kein zugelassener Impfstoff verfügbar.

Um den Einsatz noch nicht zugelassener Impfstoffe zu ermöglichen, wurde im Juni 2024 seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die „Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit“ (BTV-3-ImpfgestattungsV) erlassen. Das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt die Impfung ausdrücklich.

II.

1. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergreifen.
3. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen BTV-3 ist § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach dürfen empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden, wobei die Genehmigung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen ist.
4. Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seu-

chenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und liegen im Interesse des Tierwohls.

Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

5. Der Widerrufsvorbehalt hat seine Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.
6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### Hinweise:

Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst auf Antrag die Impfung (Impfstoff und Impfdurchführung) von Rindern und Schafen gegen BTV-3 mit 1,00 € pro nachgewiesener Impfung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wunsiedel, den 15.08.2024

gez. Unglaub, Regierungsdirektor



#### Markt Thiersheim

#### **Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thiersheim für die Fl.Nr. 56 der Gemarkung Kothigenbibersbach**

Das Landratsamt Wunsiedel i.Fichtelgebirge hat die vom Marktgemeinderat des Marktes Thiersheim am 29.05.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Purus“ auf der Fl.Nr. 56 Gemarkung Kothigenbibersbach mit Bescheid vom 07.08.2024 Gz.: 41-6103-13 genehmigt

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim Zimmer Nr. 2.06 während der allgemeinen Dienststunden einsehen du über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber des Marktes Thiersheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Thiersheim, den 15.08.2024

Markt Thiersheim

gez. Frohmader, Erster Bürgermeister

